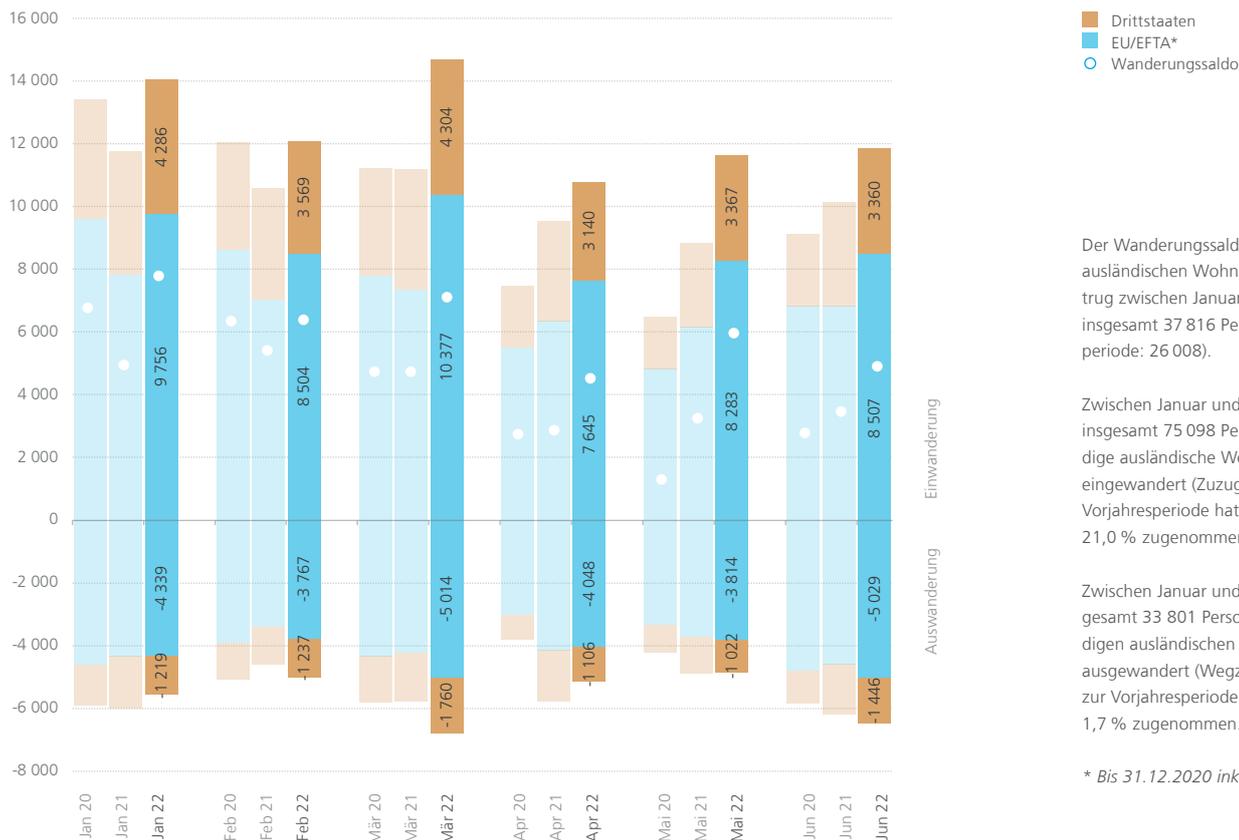




Halbjahresstatistik Zuwanderung Januar – Juni 2022

Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



Der Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2022 insgesamt 37 816 Personen (Vorjahresperiode: 26 008).

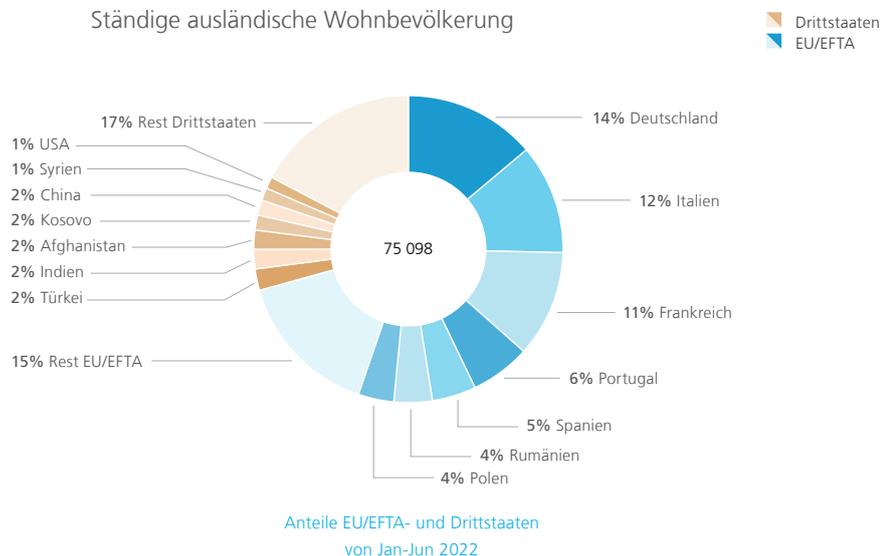
Zwischen Januar und Juni 2022 sind insgesamt 75 098 Personen in die ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 21,0 % zugenommen.

Zwischen Januar und Juni 2022 sind insgesamt 33 801 Personen aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 1,7 % zugenommen.

* Bis 31.12.2020 inkl. UK

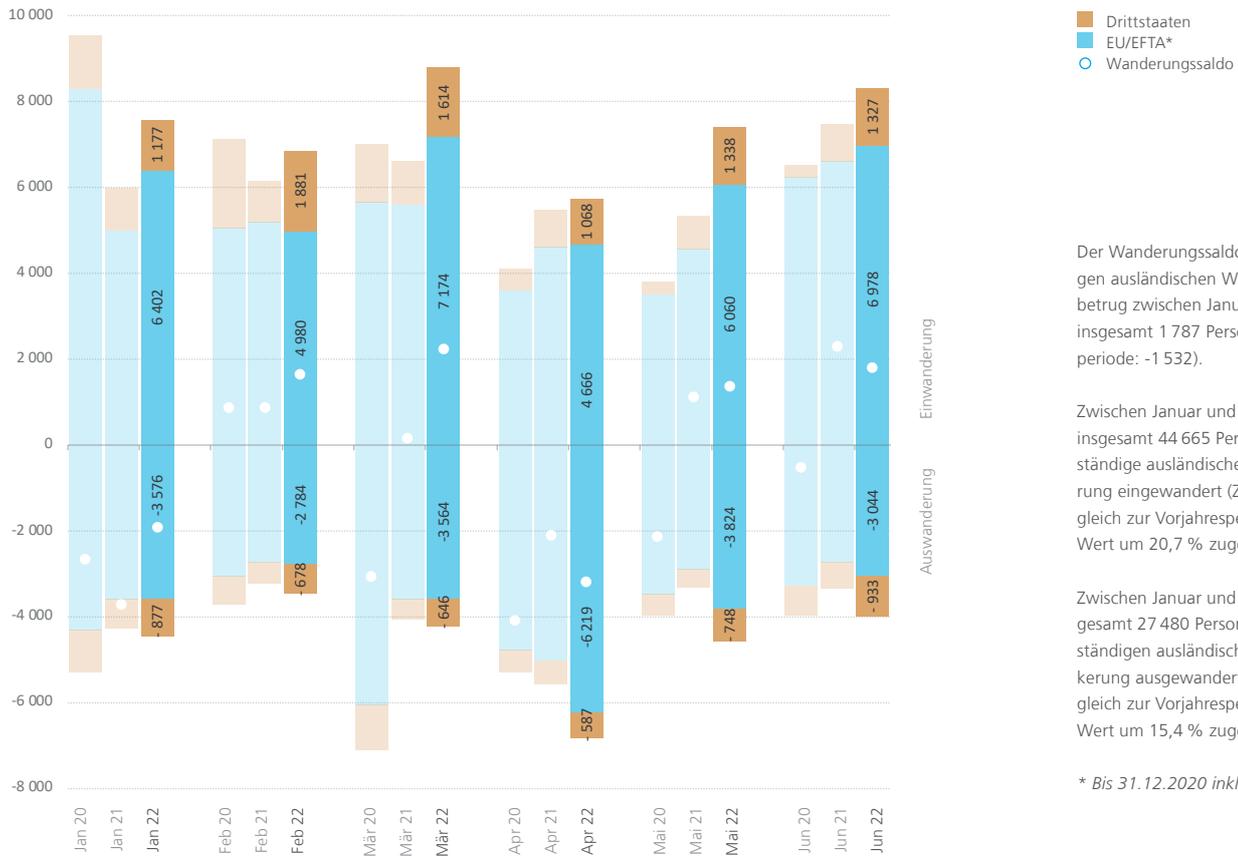
Einwanderung nach Nationalität

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



Der Wanderungssaldo der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2022 insgesamt 1 787 Personen (Vorjahresperiode: -1 532).

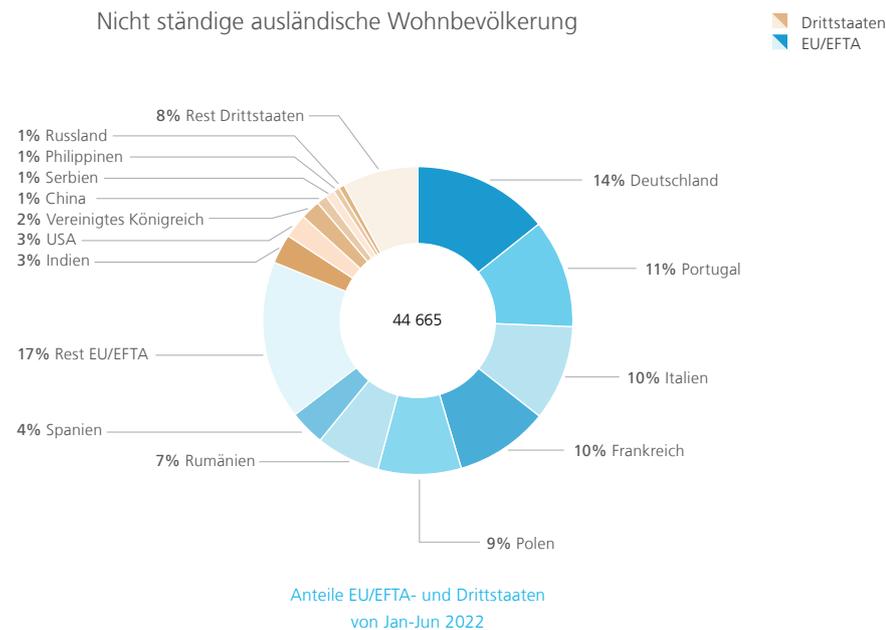
Zwischen Januar und Juni 2022 sind insgesamt 44 665 Personen in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 20,7 % zugenommen.

Zwischen Januar und Juni 2022 sind insgesamt 27 480 Personen aus der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 15,4 % zugenommen.

* Bis 31.12.2020 inkl. UK

Einwanderung nach Nationalität

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



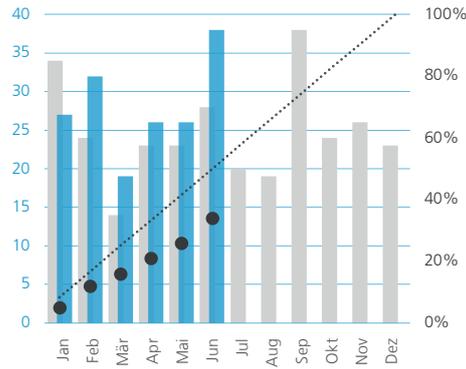
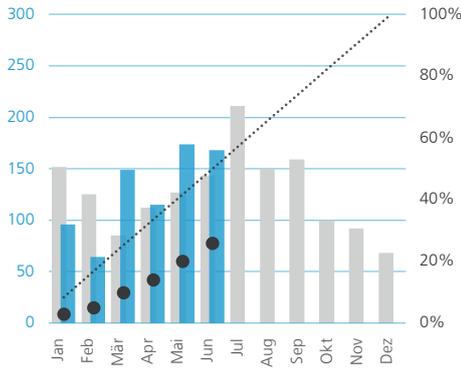
Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten von Jan-Jun 2022

Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen

Kontingente L

Kontingente B

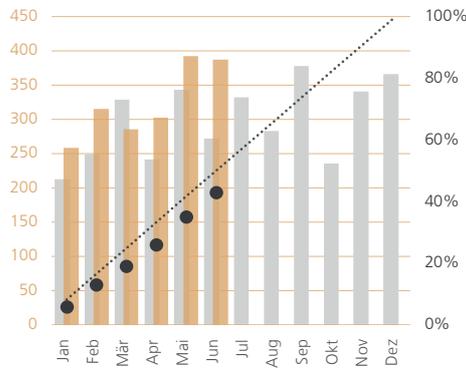
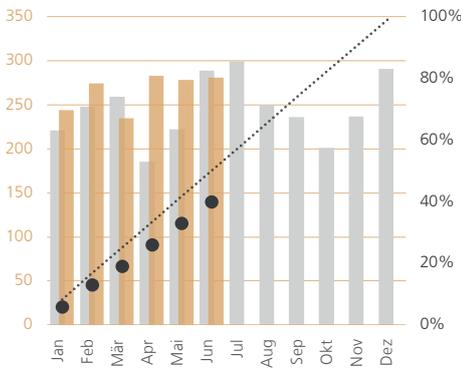
Dienstleistungserbringende EU/EFTA (> 120 Tage pro Jahr)



■ Beanspruchung 2022 (linke Achse)
 ■ Beanspruchung 2021 (linke Achse)
 ... Lineare Entwicklung 2022 (rechte Achse)
 ● Ausschöpfung kumuliert in % (rechte Achse)

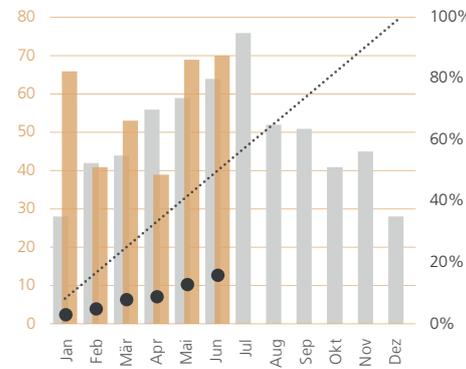
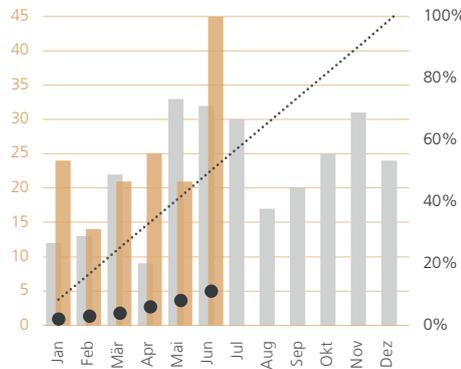
Für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Staaten stehen 2022 3 000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Juni 2022 wurden 26 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 34 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2022 2 234 L- und 332 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1 476 L- sowie 204 B-Kontingente zur Verfügung.

Drittstaaten



Für Erwerbstätige aus Drittstaaten stehen 2022 4 000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 4 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Bis Ende Juni 2022 wurden 40 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 43 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2022 960 L- und 840 B-Kontingente. In der Bundesreserve befinden sich 1 445 L- und 1 718 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1 062 L- und 916 B-Kontingente zur Verfügung.

Vereinigtes Königreich (UK)

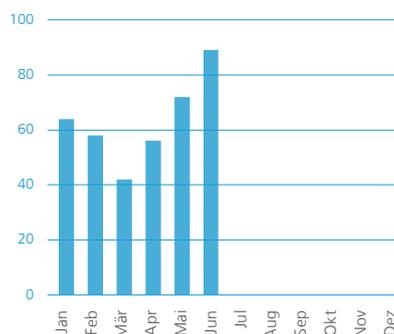


Für Erwerbstätige aus dem UK stehen 2022 1 400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 2 100 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Juni 2022 wurden 11 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 16 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2022 1 250 L- und 1 760 B-Kontingente.

Erteilte Aufenthaltsbewilligungen Kroatien

Ausweis L

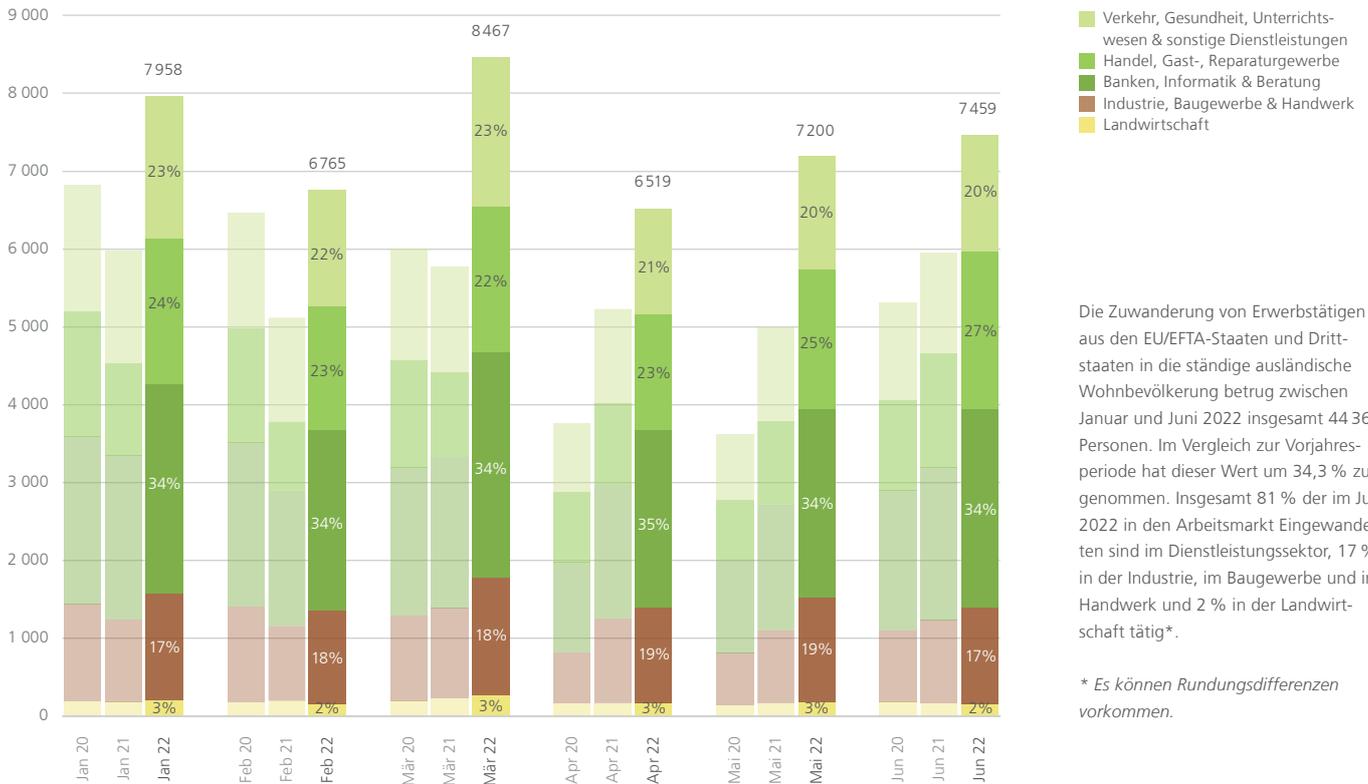
Ausweis B



Seit 1. Januar 2022 gilt für kroatische Staatsangehörige die volle Personenfreizügigkeit. Von Januar bis Juni 2022 wurden insgesamt 381 L- und 1 529 B-Bewilligungen zum Zweck einer Erwerbstätigkeit an kroatische Staatsangehörige erteilt. Der Schwellenwert für die Aktivierung der spezifischen Schutzklausel (Ventilklausel), welche die befristete Wiedereinführung von Kontingenten erlaubt, liegt bei 1 059 L- resp. 178 B-Bewilligungen.

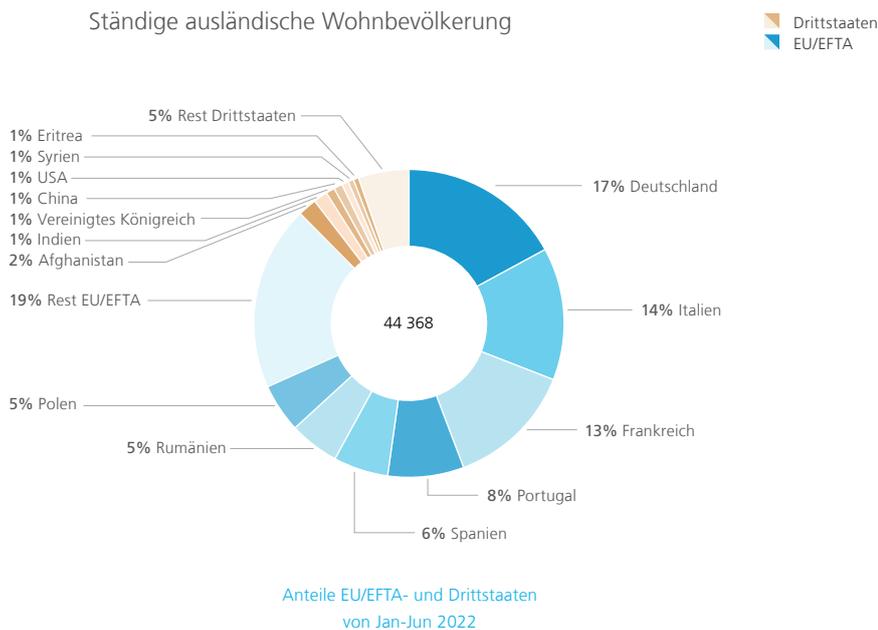
Einwanderung in den Schweizer Arbeitsmarkt nach Wirtschaftssektoren

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



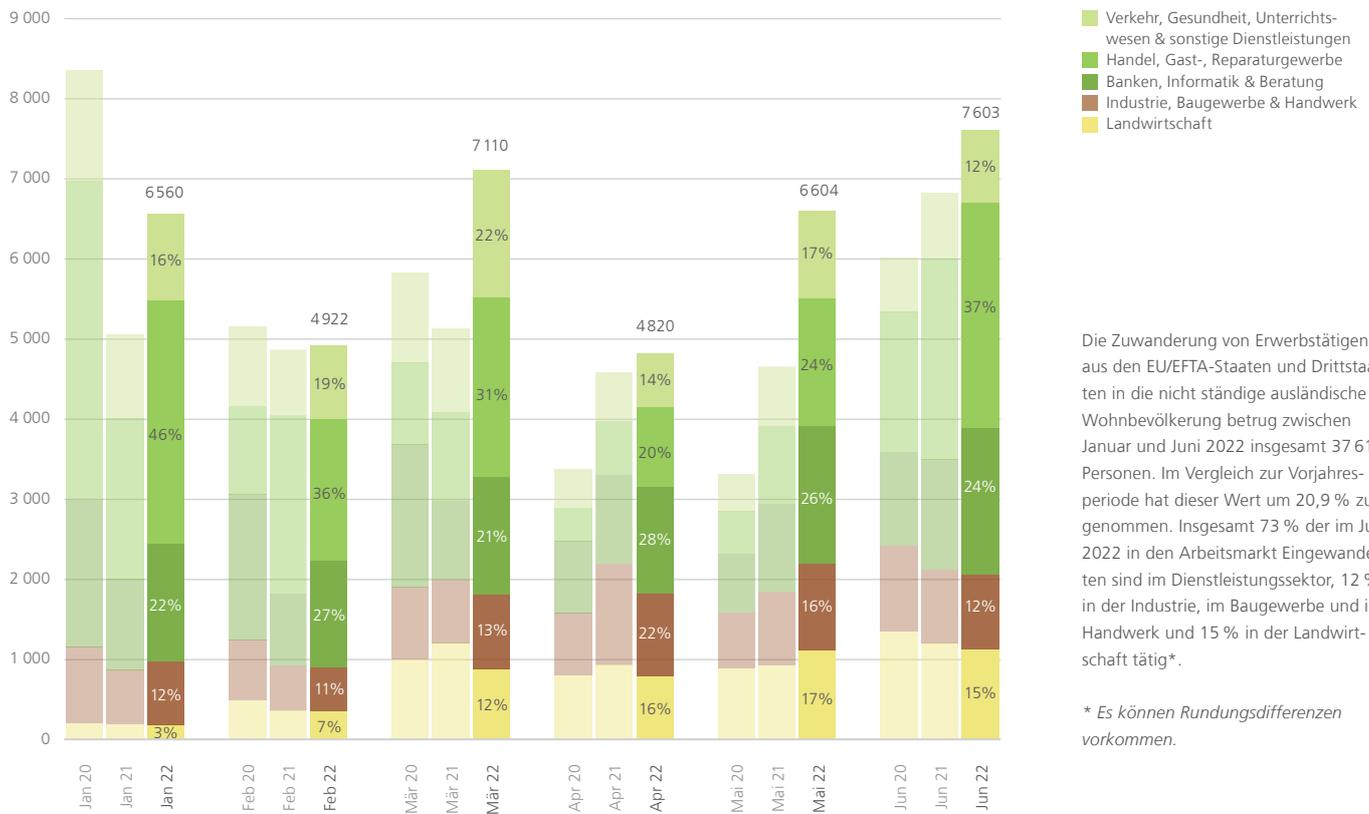
Einwanderung nach Nationalität

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



Einwanderung in den Schweizer Arbeitsmarkt nach Wirtschaftssektoren

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung

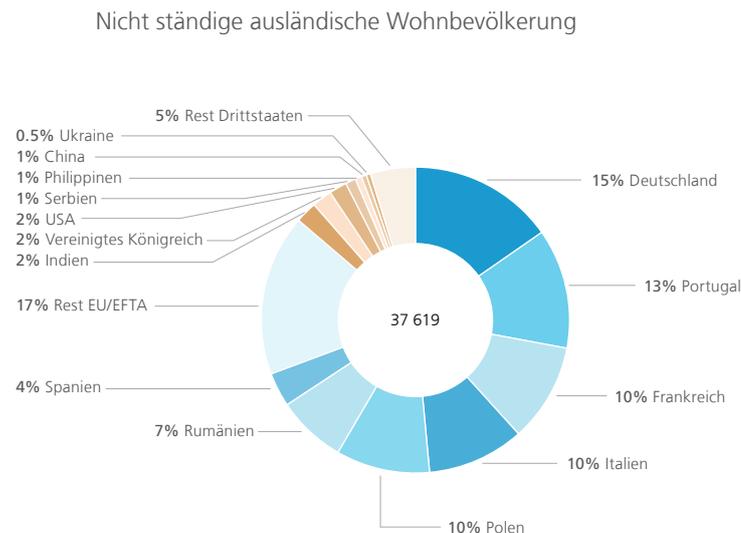


Die Zuwanderung von Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2022 insgesamt 37 619 Personen. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 20,9 % zugenommen. Insgesamt 73 % der im Juni 2022 in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 12 % in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 15 % in der Landwirtschaft tätig*.

* Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

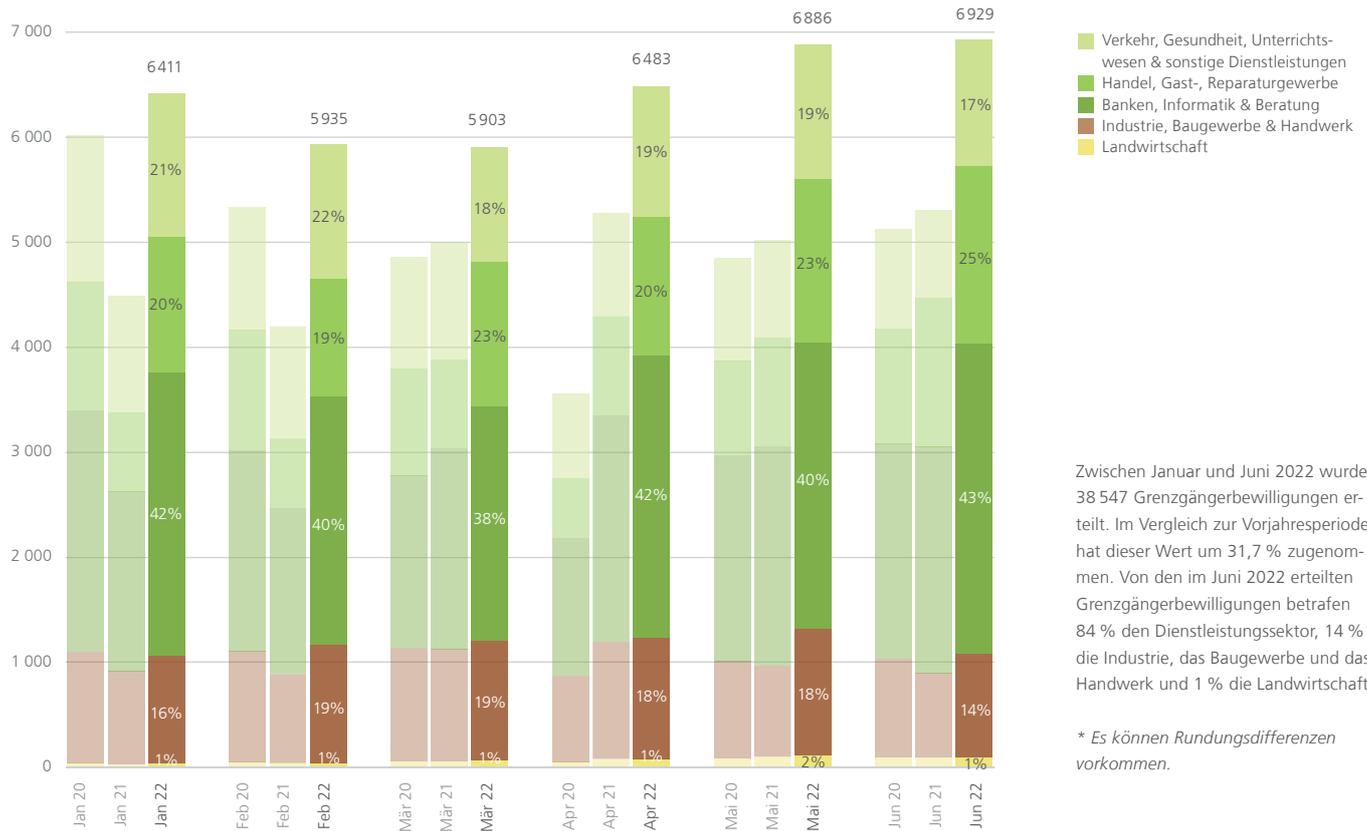
Einwanderung nach Nationalität

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung

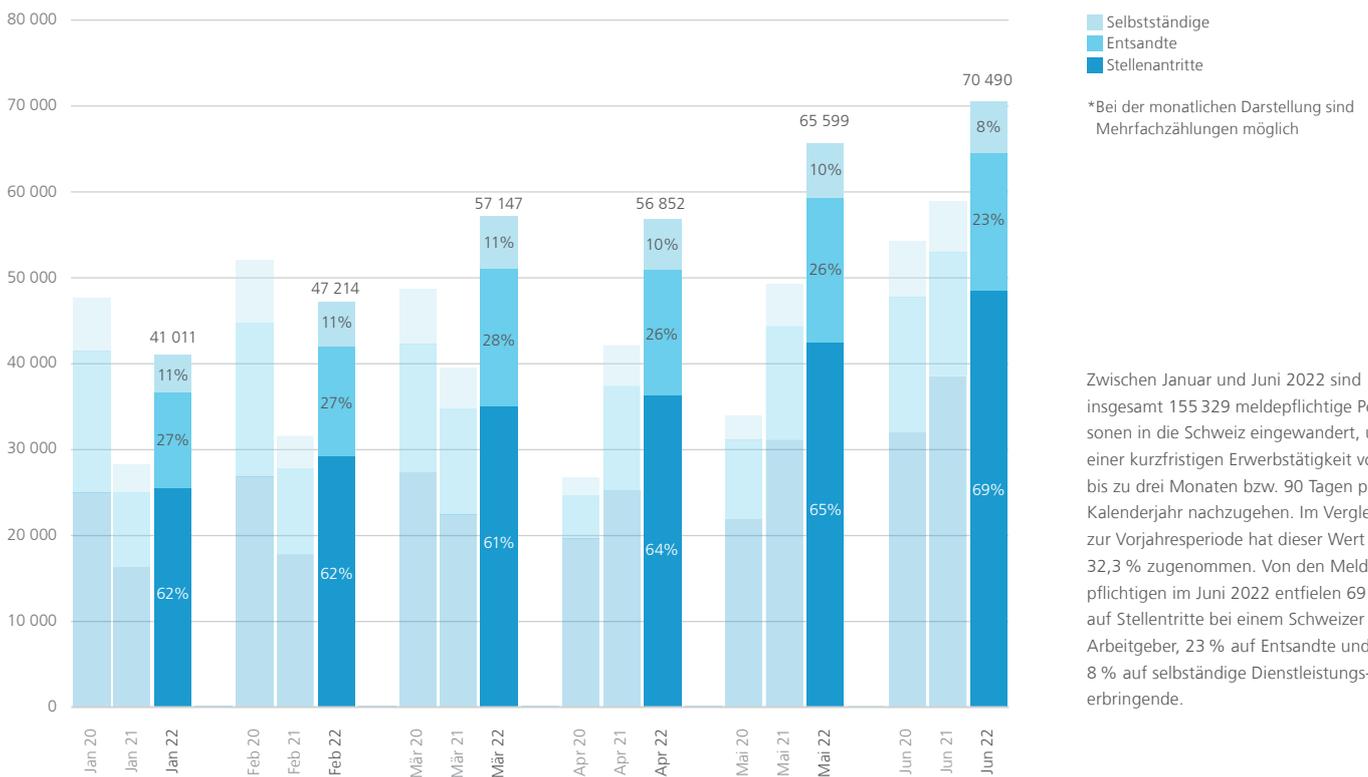


Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten von Jan-Jun 2022

Erteilte Grenzgängerbewilligungen nach Wirtschaftssektoren



Kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 90 Tage (Anzahl Meldepflichtige*)



Definition der Begriffe

AIG: Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20).

Auswanderung (Wegzug): Der ständigen oder nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung angehörende ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) die Schweiz verlassen. Auswanderung (Wegzug) = Effektive Auswanderung + Statuswechsel Abnahme. Einbürgerungen und Todesfälle zählen nicht zur Auswanderung.

Dienstleistungserbringende EU/EFTA: Die Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen mit Sitz in der EU/EFTA für einen Zeitraum von mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dies betrifft entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie selbständige Dienstleistungserbringende mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit und Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA. Die zur Erbringung einer Dienstleistung erteilten Bewilligungen werden gemäss VZAE den Kontingenten angerechnet, wenn der Aufenthalt mehr als 120 Tage pro Kalenderjahr beträgt.

Drittstaatsangehörige: Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA sind.

EFTA: Zu den EFTA-Staaten gehören – neben der Schweiz – Island, Liechtenstein und Norwegen.

Einwanderung (Zuzug): Ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) in die Schweiz eingewandert sind. Einwanderung (Zuzug) = Effektive Einwanderung + Übertritt aus dem Asylbereich + Statuswechsel Zunahme. Die Geburten zählen nicht zur Einwanderung.

Entsandte: Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA, die für ihren Arbeitgeber eine Dienstleistung in der Schweiz erbringen.

EU: Europäische Union. Die 27 Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

FZA: Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.142.112.681).

Grenzgänger: Personen, die in einem ausländischen Staat wohnen und in der Schweiz arbeiten (Arbeitnehmende oder Selbständige mit Firmensitz in der Schweiz).

Kroatien: Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union beigetreten. Die Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien wurde in einem neuen Protokoll III ausgehandelt. Das Protokoll III trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Seit diesem Datum profitieren kroatische Staatsangehörige von der Personenfreizügigkeit. Für kroatische Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollten, galten bis Ende 2021 Übergangsbestimmungen. Seit 1. Januar 2022 gilt die volle Personenfreizügigkeit.

Sollte die Zuwanderung von kroatischen Arbeitskräften einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, so kann sich die Schweiz gemäss FZA auf eine spezifische Schutzklausel (Ventilklausel) berufen und die Zahl der Bewilligungen ab 1. Januar

2023 und längstens bis Ende 2026 erneut begrenzen. Der Bundesrat wird diesbezüglich vor Ende 2022 einen Entscheid fällen. Die auf Seite 3 angegebene Zahl der L-Bewilligungen zählt die ausgestellten L-Bewilligungen mit einer Dauer von 4 bis 12 Monaten sowie die erneuerten L-Bewilligungen > 12 Monate; berücksichtigt werden Bewilligungen, die zwischen 2017 und 2021 gemäss Protokoll III zum FZA kontingentiert waren.

Meldepflichtige: Arbeitnehmende und selbständige Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten sowie entsandte Arbeitnehmende, welche sich während höchstens drei Monaten oder 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr grundsätzlich ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht aber eine Meldepflicht. Achtung: Die Grafik zu den meldepflichtigen Personen kann Mehrfachzählungen enthalten, da es sich um eine monatliche Darstellung handelt. Bei der kumulierten Zahl in der Lesehilfe wiederum handelt es sich um die bereinigte Zahl.

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung: Alle ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als ein Jahr in der Schweiz wohnhaft und im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind. Personen im Asylprozess (Ausweis N, S oder F) werden nicht berücksichtigt, da sie rechtlich zum Asyl- und nicht zum Ausländerbereich zählen.

Ständige ausländische Wohnbevölkerung: Enthalten sind alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung C, einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Kurzaufenthaltsbewilligung L \geq 12 Monate und anerkannte Flüchtlinge. Nicht dazu zählen Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene, Diplomatinen und Diplomaten mit einer Aufenthaltsbewilligung des EDA, die internationalen Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige, sofern diese keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Daten des SEM beruhen auf den erteilten Bewilligungen.

Vereinigtes Königreich (UK): UK hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Bis 31. Dezember 2020 (Übergangsphase) blieb das FZA auf UK anwendbar. Seit 1. Januar 2021 gelten Staatsangehörige des UK als Drittstaatsangehörige und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

VZAE: Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (RS 142.201).

Wanderungssaldo: Differenz zwischen der Einwanderung (Zuzug) und der Auswanderung (Wegzug) von ausländischen Staatsangehörigen, jeweils bezogen auf die ständige oder nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung. Dabei werden auch die beiden Kategorien «Reaktivierung Aufenthalt» sowie «Übriger Abgang» (registertechnisch bedingte Korrekturen der Bewegungen der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) mitgezählt.

Wirtschaftssektor: Klassifizierung der ausländischen Erwerbstätigen basierend auf der «Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige 1985» (ASW), herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. Unter die «sonstigen Dienstleistungen» fallen insbesondere die Nachrichtenübermittlung und die öffentlichen Verwaltungen.